

## **Hinweise für Veranstaltungen mit Fliegenden Bauten (Festzelte, Bühnen, Hüpfburgen, Verkaufsstände etc.)**

### **Was sind Fliegende Bauten?**

Fliegende Bauten nach § 69 Abs. 1 LBO sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden.

### **Welche Fliegenden Bauten sind nicht anzeigepflichtig?**

(„Unbedeutende Fliegende Bauten“ gem. Ziffer 2.1 der Verwaltungsvorschrift Fliegende Bauten)

- Bühnen, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten, bis 5 m Höhe, mit einer Grundfläche bis 100 m<sup>2</sup> und einer Fußbodenhöhe bis 1,5 m (alle Maße sind einzuhalten)
- erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände mit einer Grundfläche bis 75 m<sup>2</sup>
- aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m beträgt
- Toilettenwagen
- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucher\_innen betreten zu werden
- Kinder-Karusselle, die eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben

### **Welche Fliegenden Bauten sind anzeigepflichtig?**

- Zelte und Verkaufsstände ab 75 m<sup>2</sup> Grundfläche
- Schaustellergeschäfte
- Tribünen und Bühnen einschl. Überdachung  
(Grundfläche > 100 m<sup>2</sup>, > 5 m Höhe und Fußbodenhöhe > 1,5 m)
- Großbildwände über 5 m Höhe
- Hüpfburgen mit Höhe des betretbaren Bereichs >5 m oder mit überdachten Bereichen, mit Entfernung zum Ausgang > 3 m

Für anzeigepflichtige Fliegende Bauten ist erforderlich:

- Eine Ausführungsgenehmigung mit Prüfbuch durch den TÜV-Süd
- Die Anzeige muss beim Fachbereich Baurecht unter Vorlage des Prüfbuchs
- Mindestens zwei Wochen vor Aufbau erfolgen.
- Die notwendige Abnahme durch den Baukontrolleur ist rechtzeitig zu vereinbaren.
- Bei einer Aufstellung von mehr als sechs Monaten ist grundsätzlich von einer baulichen Anlage auszugehen, die einer Baugenehmigung bedarf (Ziffer 1.2 FIBauVwV)

## Hinweise gemäß der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR)

### Standicherheit und Brandschutz (Ziffer 2 FIBauR)

- Die Tragfähigkeit und Oberflächenbeschaffenheit des Standplatzes muss dem Verwendungszweck entsprechend geeignet sein. Unterpallungen (Unterfütterungen zwischen dem Erdboden und der Sohlenkonstruktion) sind niedrig zu halten sowie unverschieblich und standsicher herzustellen.
- Bauprodukte, ausgenommen gehobeltes Holz, müssen mindestens schwerentflammbar sein; für Bedachungen, die höher als 2,3 m über begehbaren Flächen liegen, genügen normalentflammbare Baustoffe.
- Vorhänge müssen mindestens schwerentflammbar sein, dürfen den Fußboden nicht berühren und müssen leicht verschiebbar sein.
- Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen.
- Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz müssen frisch oder gegen Entflammen imprägniert sein.
- Abfallbehälter in Räumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dicht schließende Deckel haben.

### Beleuchtung (gültig nur für anzeigepflichtige Fliegende Bauten Ziffer 2.5 FIBauR)

- Die Beleuchtung muss elektrisch sein; batteriegespeiste Leuchten sind zulässig, wenn sie fest angebracht sind. Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen batteriegespeiste Leuchten zur Verfügung stehen.
- Ortsveränderliche Einrichtungen wie Scheinwerfer, Lautsprecher oder Projektoren sind mit einer nichtbrennbaren Sekundärsicherung (z. B. Sicherungsseil) gegen Herabfallen zu sichern. Ein möglicher Fallweg ist so gering wie möglich zu halten.
- Der Sicherheitsabstand von Scheinwerfern zu brennbaren Stoffen muss mindestens 1,5 m betragen.
- Zelte und vergleichbare Räume mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche, die auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden, müssen eine Sicherheitsbeleuchtung haben.

### Rauchabzüge und Lüftung (Ziffern 5.2 und 5.3 FIBauR)

- In Zelten mit mehr als 200 Besucher\_innen, muss eine Lüftung vorhanden sein, die unmittelbar ins Freie führt.
- Sind mehr als 1.500 Besucher\_innen zugelassen, müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 0,5 v. H. der Grundfläche oder gleichwertige mechanische Einrichtungen (z. B. Zwangslüfter) vorhanden sein. Die Bedienungselemente müssen an gut zugänglichen Stellen liegen und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug“ haben.

### Kochstellen in Zelten > 200 Besucher\_innen

- Küchen müssen Abzüge haben, die Dünste unmittelbar ableiten. Lüftungsleitungen, durch die stark fetthaltige Luft abgeführt wird, wie von Koch- und Grilleinrichtungen, sind durch auswechselbare Filter gegen Fettablagerungen zu schützen.
- **Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden, sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Feuerstätten und Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken, die in Küchen aufgestellt werden, die von Versammlungsräumen zumindest abgeschränkt sind.**
- Grillgeräte und Fritteusen müssen genügend Abstand zu Zeltwänden haben.
- Pro Brennstelle nur ein gegen Kippen gesicherter Druckgasbehälter, Lagerung von Reserveflaschen außerhalb. Beachten Sie bitte das Merkblatt des Ordnungsamtes.

## Hinweisschilder oder Zeichen (gültig nur für anzeigepflichtige Fliegende Bauten Ziffer 2.8 FIBauR)

Anschläge und Aufschriften, die auf Rettungswege, Rauchverbot oder Benutzungsverbote und -bedingungen hinweisen, sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Schildgröße in mm a x b	Ausführung	Sichtweite bis	
<b>Rettungszeichen</b>			
74 x 148 148 x 297	innenbeleuchtet beleuchtet	bis 15 m	
148 x 297 297 x 594	innenbeleuchtet beleuchtet	bis 30 m	
<b>Rauchverbotsbeschilderung</b>			
Durchmesser 420 mm		bis 15 m	
Durchmesser 841 mm		bis 30 m	

## Rettungswege in Räumen mit mehr als 200 Besucher\_innen (Ziffer 2.2 + 5.1 FIBauR)

- Es müssen mindestens zwei Ausgänge von je mindestens 1,2 m Breite und 2,0 m Höhe vorhanden sein
- Bei der Berechnung der Breite des Rettungsweges ist 1,2 m je 200 Personen zugrunde zu legen.
- Ohne Nachweis der Bestuhlung sind bei Sitz- und Stehplätzen auf je 1 m<sup>2</sup> Platzfläche zwei Personen zu rechnen, bei Tischplätzen eine Person je m<sup>2</sup>.
- Ausgänge müssen als Rettungswege gekennzeichnet sein
- Die Entfernung zu einem Rettungsweg ins Freie darf von jedem Platz höchstens 30 m betragen
- Mindestens ein Zu- und Ausgang muss für Rollstuhlfahrer ohne fremde Hilfe geeignet sein
- Beleuchtung bei Dunkelheit, Hilfsbeleuchtung jederzeit betriebsbereit

## Feuerlöscher (Ziffer 2.6 FIBauR)

gut sichtbar und zugänglich, nach DIN 40661 gekennzeichnet

Überbaute Fläche (m <sup>2</sup> )	Erforderliche Löschmitteleinheiten	Empfohlene Mindestanzahl der Feuerlöscher	Art der Feuerlöscher
bis 50 m <sup>2</sup>	6	1	Pulverlöscher mit ABC- Löschpulver
bis 100 m <sup>2</sup>	9		
bis 300 m <sup>2</sup>	3 weitere je 100 m <sup>2</sup>	2	
bis 600 m <sup>2</sup>		3	
bis 900 m <sup>2</sup>		4	
bis 1000 m <sup>2</sup>			
je weitere 500 m <sup>2</sup>	12 weitere	1 weiterer	

### **Beheizung in Zelten > 200 Besucher\_innen (Ziffer 5.4 FIBauR)**

- feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind in Zelten unzulässig
- Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgebläsen mindestens 1,0 m Abstand zu Zeltwänden
- mindestens 3,0 m Entfernung der Heizstrahler in Abstrahlrichtung von Gegenständen aus brennbaren Stoffen
- von Austrittsöffnungen, die zu Heizgebläsen gehören, müssen Gegenstände aus brennbaren Stoffen in Richtung des Luftstromes mindestens 2,0 m entfernt sein, sofern die Temperatur der Warmluft über 40 Grad liegt.

### **Bestuhlung (Ziffer 5.6 FIBauR)**

- in Reihen angeordnete Sitzplätze sind in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden (in geschlossenen Räumen ab 200 Personen, im Freien ab 1.000 Personen)
- Sitzplätze müssen mindestens 0,5 m breit sein und eine freie Durchgangsbreite von mindestens 0,4 m haben
- an jeder Seite eines Ganges sind maximal 10, zwischen zwei Seitengängen maximal 20 Sitzplätze zulässig
- Der Abstand von Tisch zu Tisch sollte nicht weniger als 1,5 m betragen
- Der Weg von jedem Tischplatz zu einem Gang darf nicht länger als 10 m sein.

### **Bei Biertischgarnituren**

- Sitzplatzbreite von 0,44 m
- Zwischen den Stirnseiten Gänge mit einer Mindestbreite von 0,8 m, sofern nicht mehr als 120 Personen auf sie angewiesen sind
- Gänge müssen zu Rettungswegen führen

### **Rettungswege außerhalb (Ziffer 6.3 FIBauR)**

- Zufahrt und Stellfläche für Feuerwehr jederzeit freihalten
- Rettungswege von mindestens 3,0 m Breite und 3,5 m Höhe
- Beleuchtung bei Dunkelheit, Hilfsbeleuchtung jederzeit betriebsbereit (> 200 Besucher\_innen)
- Beschilderung der Rettungswege sowie Notausgänge gem. DIN ISO 7010

### **Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den**

Fachbereich Baurecht  
Brunnenstraße 3  
72074 Tübingen

Telefon: 07071 204-2401  
baurecht@tuebingen.de